



# Teilnahme- und Reisebedingungen für die Teilnahme am Pfadi-Diözesanunternehmen 2026 in Kanada

## Begriffserklärung

Im Rahmen dieser Reisebedingungen werden die folgenden Begriffe für verschiedene Rollen innerhalb der Unternehmung verwendet

- Pfadis: Mitglieder der Pfadistufe
- Stammesstufenleitung (kurz SL): Volljährige Stufenleiter\*innen
- Staff Crew (kurz SC): Volljährige Mitglieder des Staff Teams
- Projektleitung des Pfadi-Diözesanunternehmens (kurz: PL): Volljährige Mitglieder des Organisations- und Projektteams des Diözesanunternehmens

Das Wort Teilnehmende (kurz TN) umfasst im Folgenden alle Rollen (Pfadis, SL, SC und PL).

## 1. Veranstalter

Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V. (DPSG Diözesanverband Essen),  
vertreten durch Alexandra Höfer, Noah Mandrysch und Jan Sienert,  
An Sankt Ignatius 8  
45128 Essen  
Telefonnummer Büro: +49 201 279 05 0

### 1.1 Organisation / Kontakt

Organisatorischer Ansprechpartner ist neben dem Veranstalter, die Projektleitung (genannt PL) zum Pfadi-Diözesanunternehmen 2026 in Kanada. Die PL ist wie folgt zu erreichen:  
**E-Mail:** PfaDiLa26@dpsg-essen.de

## 2. Reisezeitraum

Das Pfadi-Diözesanunternehmen ist für den Zeitraum vom 10.08.2026 bis 28.08.2026 geplant. Die genauen Reisedaten werden im Frühjahr 2026 feststehen, da erst zu diesem Zeitpunkt die tatsächlichen An-/Abreisedaten festgelegt werden können. Die TN werden über die in der Stammesanmeldung angegebenen Mailadressen über die Reisedaten informiert. Die SL informiert die Pfadis entsprechend.

## 3. Reiseziel

3.1 Das Reiseland ist Kanada, außerhalb der Europäischen Union. Nach Abschluss der Planung werden genaue Reisedetails bekannt gegeben.

## 4. Teilnahmebedingungen

4.1 Pfadis müssen zum Zeitpunkt des Lagers Teil der Pfadistufe sein. Erwachsene können nur als SL, SC oder PL am Pfadi-Diözesanunternehmen teilnehmen und damit die Durchführung unterstützen.

4.2 Eine aktive Mitgliedschaft in der Deutsche Pfadfinder\*innenschaft Sankt Georg / Bundesamt Sankt Georg e.V. (DPSG) ist Voraussetzung für die Teilnahme.

4.3 Erwachsene (SL, SC, PL) benötigen zur Teilnahme eine gültige Präventionsschulung und ein gültiges Führungszeugnis. Beides ist spätestens 3 Monate vor Beginn des Lagers beim Diözesanbüro einzureichen und muss bis einschließlich 28.08.2026 gültig sein.  
Des Weiteren müssen sie die Vertraulichkeitsvereinbarung bzgl. personenbezogener Daten im Diözesanbüro abgeben.

4.4 Die TN sind selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Reisedokumente und Einreisegenehmigungen zu beschaffen.

## 5. Anmeldung und Vertragsschluss

5.1 Die Anmeldung ist bis spätestens zum 16.11.2025 über die Homepage <https://anmeldung.dpsg-essen.de/events> ausschließlich als Gruppenanmeldung möglich. Nur Pfaditrupps, die von der PL im Vorfeld eine Zusage bekommen haben, können sich anmelden. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Anmeldung durch **alle** Personensorgeberechtigten unterzeichnet sein.

5.2 Ein Vertrag über die Teilnahme kommt erst dann zustande, wenn der DPSG Diözesanverband Essen die Anmeldung in Textform (z.B. E-Mail) bestätigt. Dies erfolgt erst nach Anmeldeschluss. Eine Anmeldung ist keine Garantie für die tatsächliche Teilnahme.

## 6. Teilnahmebeitrag, Preiserhöhungen, Änderung der Reisebedingungen

6.1 Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf **1500€ pro Person**.

6.2 Der 1. Teil des Teilnahmebetrag in Höhe von 800 EUR pro TN ist stammesweise auf das folgende Konto des Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V. bis zum 31. Dezember 2025 zu überweisen. Der 2. Teil des Teilnahmebeitrag in Höhe von 700 EUR ist **stammesweise** bis zum 31. März 2026 zu überweisen:

**IBAN:** DE59 3706 0193 2000 4150 25

**Verwendungszweck:** PfaDiLa 2026/ Name Stamm

NICHT im Teilnahmebeitrag enthalten sind:

- Reiserücktrittversicherung
- Gepäckversicherung
- persönliche Ausgaben
- Kosten für Einreisegenehmigungen nach Kanada (falls erforderlich)

Der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung wird dringend empfohlen.

6.3 Sollten sich nach Bestätigung der Anmeldung durch den DPSG Diözesanverband Essen wesentliche Umstände ändern, insbesondere Beförderungskosten, Steuern oder Wechselkurse, oder sollten sonstige Änderungen am Programm vorgenommen werden

müssen, behält sich der DPSG Diözesanverband Essen vor, den Teilnahmebeitrag, um den jeweiligen Erhöhungsbetrag, anzupassen. Ab dem 20. Tag vor Reiseantritt ist eine Preiserhöhung unzulässig. Überschreitet der Erhöhungsbetrag 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der\*die Teilnehmende nach Maßgabe von Ziff. 7.3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. Rücktritt des\*der Teilnehmenden vor Leistungsbeginn

7.1 Der\*Die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Reise von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber dem DPSG Diözesanverband Essen via E-Mail an [PfaDiLa26@dpsg-essen.de](mailto:PfaDiLa26@dpsg-essen.de) oder postalisch (Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V. (DPSG Essen), An Sankt Ignatius 8, 45128 Essen) zu erklären.

7.2 Erklärt der\*die Teilnehmende den Rücktritt, so verliert der DPSG Diözesanverband Essen den Anspruch auf Zahlung des Teilnahmebeitrages. Stattdessen kann der DPSG Diözesanverband Essen eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung ist pauschaliert wie folgt:

- bei Rücktritt bis zum 31.12.2025: 50% des Teilnahmebeitrags
- bei Rücktritt bis zum 31.03.2026: 75% des Teilnahmebeitrags
- bei Rücktritt bis zum 31.05.2026: 90% des Teilnahmebeitrags
- nach diesem Zeitpunkt in Höhe des vollen Teilnahmebeitrags

Dem\*Der Teilnehmenden bleibt der Nachweis unbenommen, dem DPSG Diözesanverband Essen sei durch den Rücktritt kein Schaden entstanden oder der Schaden sei wesentlich geringer als die oben genannten Pauschalsätze.

7.3 Wenn der DPSG Diözesanverband Essen von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, den Teilnahmebeitrag um mehr als 5 % gegenüber dem ursprünglich geltenden Preis zu erhöhen, und erklärt der Teilnehmende deshalb den Rücktritt, ist eine Entschädigung nicht geschuldet; der Teilnehmende schuldet aber Ausgleich für Teilleistungen, die er\*sie bis zum Rücktritt in Anspruch genommen hat. Das gleiche gilt für den Fall, dass der\*die Teilnehmende mit ergänzenden Bedingungen, die der DPSG Diözesanverband Essen aufgrund von Vorgaben von Vertragspartner\*innen weiterreichen muss, nicht einverstanden ist.

7.4 Der DPSG Diözesanverband Essen behält sich das Recht vor, anstelle der Entschädigung nach Ziff. 7.2 Schadensersatz zu verlangen, soweit er nachweisen kann, dass aufgrund des Rücktritts oder des Nichtantritts der Reise wesentlich höhere Aufwendungen oder ein wesentlich höherer Schaden entstanden sind.

## 8. Kündigung und Rücktritt durch den DPSG Diözesanverband Essen

8.1 Der DPSG Diözesanverband Essen ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Teilnehmende nachhaltig gegen seine im Reisevertrag und diesen Reisebedingungen vereinbarten Pflichten verstößt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung und den Erfolg der Veranstaltung nachhaltig gefährdet. Das ist insbesondere der Fall, wenn der\*die Teilnehmende gegen die Satzung der DPSG nach 4.2 verstößt, die Mitgliedschaft aufgibt oder sie verliert.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der DPSG Diözesanverband Essen die\*den Teilnehmende\*n zuvor in Textform (z.B. durch eine Email) abgemahnt hat und der\*die Teilnehmende sein Fehlverhalten dennoch fortsetzt. Eine vorherige Abmahnung ist nicht erforderlich in Fällen grössten Fehlverhaltens, in denen eine sofortige Aufhebung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmenden gerechtfertigt ist.

8.2 Der DPSG Diözesanverband Essen ist zur Kündigung des Vertrages weiter dann berechtigt, wenn der Teilnahmebetrag nicht bis zum 31.12.2025 bzw. 31.03.2026 bezahlt wurde und auch nach schriftlicher Mahnung der fällige Teilnahmebeitrag nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt wird.

8.3 Im Falle der Kündigung nach Ziff. 8.1 und 8.2 behält der DPSG Diözesanverband Essen den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie die Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. erlangter Erstattungen durch Leistungsträger. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten; dies gilt insbesondere für Mehrkosten für die Rückbeförderung der Teilnehmenden.

8.4 Der DPSG Diözesanverband Essen behält sich vor, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

a) Absage des Pfadi-Diözesanunternehmens 2026 in Kanada durch den DPSG Diözesanverband Essen (Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V., An Sankt Ignatius 8, 45128 Essen, vertreten durch den Vorstand)

b) höhere Gewalt; hierzu zählen auch Einreise- bzw. Ausreisebeschränkungen, staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von ansteckenden Erkrankungen.

c) sonstige Umstände, die eine sichere Teilnahme am Pfadi-Diözesanunternehmen 2026 in Kanada aus der Sicht des DPSG Diözesanverband Essen unmöglich machen.

Im Falle des Rücktritts verliert der DPSG Diözesanverband Essen den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag. Er kann jedoch von der\*dem Teilnehmenden eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe der ihm bis zum Rücktritt entstandenen Kosten und Aufwendungen (z.B. für bereits erworbene Bahntickets, Flugtickets, bereits gezahlte Beiträge an Vertragspartner des Pfadi-Diözesanunternehmens 2026 in Kanada, usw.) verlangen.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Vertragsdurchführung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

9.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Reisebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Gesetzes eine Vereinbarung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Klausel wirtschaftlich nahekommt. Das gleiche soll für den Fall gelten, dass im Vertrag eine Regelungslücke offenbar wird.